

3. 1. Inwieweit haben die von den Berufsgenossenschaften umgelegten Beiträge die Eigenschaft von Massekosten (§. 51 Ziff. 2 R.D.), wenn der Konkursverwalter den versicherungspflichtigen Betrieb des Gemeinschuldners fortgesetzt hat?

2. Bieweit erstreckt sich im Falle des §. 37 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 die Haftung des neuen Unternehmers für die Beiträge zur Unfallversicherung?

VI. Civilsenat. Urth. v. 19. September 1892 i. S. Hannover'sche Baugewerks-Berufsgenossenschaft (Kl.) w. Konkursmasse K. (Bekl.)  
Rep. VI. 113/92.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Nachdem am 26. Juni 1890 über das Vermögen des Architekten K., eines Mitgliedes der klagenden Berufsgenossenschaft, der Konkurs eröffnet war, setzte der Konkursverwalter bis zum 5. Juli 1890 den unfallversicherungspflichtigen Betrieb des K. durch Weiterführung einzelner vom Gemeinschuldner übernommener Bauarbeiten fort. Streitig ist jetzt, ob infolge dieser Fortsetzung des K.'schen Betriebes die Klägerin wegen der auf den Betrieb für die Zeit vom 1. Januar bis zum 26. Juni 1890 entfallenden Beiträge zur Unfallversicherung, die auf 1603,68 M festgesetzt sind, im Konkurse die Rechte einer Massegläubigerin beanspruchen darf. Beide Vorinstanzen haben verneinend entschieden und demgemäß die Klägerin mit dem Antrage, die Beklagte zur Zahlung von 1603,68 M nebst Zinsen zu verurtheilen, abgewiesen.

Von der Revision wird das Berufungsurteil insoweit nicht angefochten, als es den beanspruchten Beiträgen die Eigenschaft von Masseschulden im Sinne des §. 52 R.D. abspricht, wie denn auch dem Vorderrichter unbedenklich darin beigetreten werden muß, daß hier ebensowenig ein Anspruch aus Geschäften oder Handlungen des Gemeinschuldners vorliegt, wie ein Anspruch aus einem zweiseitigen Vertrage, dessen Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß.

Dagegen bezeichnet die Revisionsklägerin den §. 51 Ziff. 2 R.D. als verlegt, indem sie auszuführen sucht, daß die streitigen Beiträge als Ausgaben für die Verwaltung und Verwertung der Masse anzusehen und deshalb den Massekosten zuzuzählen seien. Mit Recht hat indessen der Vorderrichter auch den §. 51 Ziff. 2 für unanwendbar erklärt. Daß unter den Begriff der Massekosten im Sinne dieser Gesetzesvorschrift diejenigen Beiträge zur Unfallversicherung fallen, die von dem R.'schen Betriebe für die Zeit vom 26. Juni 1890, dem Tage der Konkursöffnung, bis zum 5. Juli 1890, dem Tage der Betriebseinstellung, zu entrichten sind, wird von der Beklagten nicht bestritten. Gegenstand der vorliegenden Klage sind aber ausschließlich die für die Zeit vom 1. Januar bis zum 26. Juni 1890 auf den R.'schen Betrieb umgelegten Beiträge. Ist auch die Höhe dieser Beiträge, die zur Deckung der vor der Konkursöffnung hervorgetretenen Bedürfnisse der Klägerin bestimmt waren, erst nachträglich nach Maßgabe der von R. verausgabten Löhne festgestellt worden,

vgl. Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 §§. 10. 70—72, so war doch der Anspruch der Klägerin gegenüber dem R. schon vor der Konkursöffnung begründet und demzufolge gemäß §. 2 R.D. als Konkursforderung — mit dem Vorzugsrechte des §. 54 Ziff. 3 R.D. — geltend zu machen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 139.

Mit der Verwaltung oder Verwertung der Konkursmasse steht die Bezahlung der streitigen Beiträge in keinem Zusammenhange. Der von der Revision vertretene Satz, daß der Konkursverwalter durch die Fortsetzung des R.'schen Betriebes die Verpflichtung übernommen habe, die auf den Betrieb entfallenden Beiträge zur Unfallversicherung für das Rechnungsjahr 1890 von dessen Beginne ab unverkürzt aus der Masse zu entrichten, findet in den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1884 keine Stütze. Während die Klägerin in den Vorinstanzen ausweislich des Thatbestandes der Urteile unter Hinweisung auf eine Entscheidung des Reichsversicherungsamtes geltend gemacht hatte, daß durch die Konkursöffnung ein Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers nicht eingetreten sei, beruft sie sich jetzt zur Rechtfertigung ihres Anspruches auf den §. 37 Abs. 8 des Unfallversicherungsgesetzes, der zu seiner Anwendung einen Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt ist, voraussetzt.

Ob nun wirklich ein solcher Wechsel mit der Fortführung des Geschäftes des Gemeinschuldners durch den Verwalter (R.D. §§. 118. 120) verknüpft sein möchte, kann unerörtert bleiben. Denn selbst bei Bejahung dieser Frage würde der Anspruch der Klägerin durch den angezogenen §. 37 Abs. 8 nicht gerechtfertigt werden. Nach dessen Inhalt werden, wenn die vorgeschriebene Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt ist, „die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich fortgehoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist“. Daraus läßt sich nicht mit der Revision folgern, daß der neue Unternehmer für alle rückständigen Beiträge oder wenigstens für die gesamten Beiträge des Rechnungsjahres, in welchem der Wechsel stattgefunden hat, mitverhaftet sein soll. Vielmehr kann der Schlusssatz des Abs. 8 nach seiner Fassung und nach seinem Zusammenhange mit den vorhergehenden Bestimmungen nur dahin verstanden werden, daß neben dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer auch der neue Unternehmer für die Beiträge insoweit zu haften hat, als ihm die Verpflichtung zur Tragung der Beiträge nach den sonstigen Vorschriften des Gesetzes obliegt. Da nun gemäß §. 10 des Unfallversicherungsgesetzes die Mitglieder der Berufsgenossenschaft beitragspflichtig sind, die Mitgliedschaft aber, wie sich aus dem §. 34 ergibt, mit dem Zeitpunkte der Übernahme des versicherungspflichtigen Betriebes beginnt, so führen die Vorschriften des Gesetzes mit Notwendigkeit zu der Annahme, daß der neue Unternehmer für den vor seinem Eintritte in den Betrieb liegenden Zeitraum zu Beiträgen nicht herangezogen werden kann, sondern nur für diejenigen Beiträge verhaftet ist, die auf die Zeit seiner Mitgliedschaft entfallen, und die nach §. 37 Abs. 8 von dem noch eingetragenen Unternehmer fortgehoben werden dürfen. In diesem Sinne hat sich auch bereits das Reichsversicherungsamt ausgesprochen.

Vgl. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts Bd. 3 S. 352 Nr. 414; v. Woedtke, Kommentar zum Unfallversicherungsgesetz 4. Aufl. S. 188. 189. 235.

Daß endlich der Revisionsklägerin das von ihr angezogene Urteil des Reichsgerichtes vom 8. Dezember 1886,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 17 S. 171, nicht zur Seite steht, liegt klar zu Tage. Dort wurde den zum Betriebe eines Bergwerkes ausgeschriebenen Beiträgen (Zubußen) die Eigenschaft der Massekosten im Konkurse des Gewerkes insoweit zuerkannt, als die Beiträge zur Deckung der erst nach der Eröffnung des Konkurses hervorgetretenen Bedürfnisse erfordert worden waren, indem angenommen wurde, es gehöre zur Verwaltung des dem Konkurse unterliegenden Mitgliedschaftsrechtes des Gemeinschuldners an der Gewerkschaft, die zur Erfüllung der Gewerkschaftszwecke für die Zeit nach der Konkursöffnung ausgeschriebenen Beiträge zu zahlen. Hier dagegen handelt es sich um Beiträge, die zur Deckung der vor der Konkursöffnung hervorgetretenen Bedürfnisse der Klägerin bestimmt sind, und es kann andererseits von der Verwaltung eines dem Konkurse unterliegenden Mitgliedschaftsrechtes des Gemeinschuldners im Sinne jener Entscheidung nicht die Rede sein.

Vgl. auch Entsch. des vorm. preuß. Obertrib. Bd. 71 S. 256. "...